

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 15.12.2022

Stand: 15.12.2022

Satzung

Version: 1.0

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 3des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 15.12.2022 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

Gliederung

§ 1	Gegenstand der Gebühren	2
S 2	Gebührenschuldner	2
_	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	
§ 4	Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz	2
8 5	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung	alle	BV-SVV- 2022/0339	15.12.2022



Allgemeines

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Text Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Strausberg, 15344 Strausberg, Eggersdorfer Weg 15a, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer:
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - c) Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs benutzt,
 - d) sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Text: Die Gebühren entstehen mit dem Erbringen der Leistung durch die Stadt Strausberg. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren ebenfalls mit dem Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Erlass des Bescheides fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten

§ 4 Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührentarif
1.	Grabberechtigungsgebühr je Stelle für 20 Jahre	
1.1.	Erdreihengrabstätten für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.380,00€
1.2.	Erdreihengrabstätten für verstorbene Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und verstorbene Personen einer anonymen Grabstätte	3.738,00 €
1.3.	Erdwahlgrabstelle für 1 Sarg und 2 Urnen	3.738,00 €*



1.4.	Erdwahlgrabstelle für 2 Särge und 4 Urnen	7.188,00 €*
1.5.	Erdwahlgrabstelle für 3 Särge und 6 Urnen	10.638,00 €*
1.6.	Urnenreihengrabstelle	374,00€
1.7.	Urnenwahlgrabstelle für 1 Urne	374,00€
1.8.	Urnenwahlgrabstelle für 2 Urnen	725,00€
1.9.	Urnenwahlgrabstelle für bis zu 4 Urnen	1.150,00€
1.10.	Urnengemeinschaftsanlage	184,00€
1.11.	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele	569,00€
1.12.	Aschestreuwiese	184,00€
1.13.	Urnengrabstätte im Friedhain	384,00€
1.14.	Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstellen (mindestens 5 Jahre)	5/20 pro 5 Jahre
1.15.	Grabpflege (zu 1.2. anonym, 1.10., 1.12)	6,00€
2.	Beisetzungsgebühr	
2.1.	Erdbeisetzung (Herstellen und Schließen der Gruft einschließlich Grabschmuck)	650,00 €
2.2.	Erdbeisetzungen für Verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	366,00€
2.3.	Urnenbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Urnengruft einschließlich Grabschmuck)	163,00€
2.4.	Urnenbeisetzungen Urnengemeinschaftsanlage	163,00€
2.5.	Urnenbeisetzungen im Friedhain	163,00€
2.6.	Aschestreuwiese	81,00€
2.7.	Anbringen der Namen sowie des Geburts- und Sterbejahres an der Stele je Buchstabe/Zeichen	7,14€
2.8.	Benutzung der Feierhalle (je 30 Minuten)	110,00€
2.9.	Benutzung des Abschiedsraumes (je 30 Minuten)	41,00€
3.	Ausbetten und Versenden	
3.1.	Ausbetten von Aschen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	54,00 €
3.2.	Übersenden einer Urne	Erstattung der Auslagen
3.3.	Ausbetten von Leichen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bis voll. 5. Lebensjahr	122,00 €
3.4.	Ausbetten von Leichen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes ab voll. 5. Lebensjahr	217,00 €
4.	Friedhofsunterhaltung	
4.1.	Gebühr zur Friedhofsunterhaltung je Grabstelle	234,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1.	Beisetzungsgenehmigung für ortsfremde Personen	25,00€
5.2.	Erteilung einer Zustimmung für die Durchführung einer Totengedenkfeier	25,00€



5.3.	Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Grabeinfassungen	25,00€
5.4.	Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen	25,00 €
5.5.	Zustimmung oder Verlängerung einer gewerblichen Tätigkeit	25,00€
5.6.	Zustimmung zur Verlängerung des Nutzungsrechtes	25,00€
5.7.	Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen	25,00 €

^{*} Erhöhung der Gebühr bei Verlängerung der Nutzungszeit durch Hinzukommen von Urnen entsprechend Nr. 1.14. Zu den Gebührentarifen Nr. 1.1.-4.1. wird bei gesetzlichem Erfordernis die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 11.04.2019 außer Kraft.

Strausberg, 15.12.2022

gez. Elke Stadeler Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt Jahrgang 32 - Nr. 2/2023 am 01.03.2023 bekannt gemacht.

gez. Elke Stadeler Bürgermeisterin



Erläuterung der Gebührentarife

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabnutzung (Nr. 1)

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/ Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen, im Friedhain auch des Baumbestandes
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale

Leistungsbestandteile der Beisetzungen (Nr. 2)

- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Aussteifung und Laufroste anbringen, Grabmatten auslegen
- Benutzung der Transportwagen und Senktücher
- Entfernen des Grabschmucks
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, bei neuen Grabstätten Mutterboden an decken
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für die Nutzung der Feierhalle/ des Abschiedsraumes (Nr. 2)

- Bereitstellung der Feierhalle bzw. des Abschiedsraumes
- Nutzung des Standardschmucks und der Kerzen
- Benutzung der musikalischen Anlagen
- Heizung und Beleuchtung
- Nutzung der Toiletten
- Reinigung
- Abfallentsorgung

Leistungsbestandteile der Öffnungen von Grabstellen/ Ausgrabungen (Nr. 3)

- Öffnung einer Erdgrabstätte bis zum Sargdeckel, Verfüllen des leeren Grabes
- Öffnung einer Urnengrabstätte, Entnahme der Urne, Verfüllen des leeren Grabes, Versand der Urne

Leistungsbestandteile der Friedhofsunterhaltung (Nr. 4)

- Pflege der Friedhofsanlage, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen sowie deren Bepflanzung
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten)
- Abfallentsorgung
- Reinigung
- Heizung
- Wasserverbrauch